

Bärner JugendTag

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Der BärnerJugendTag ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er wurde 1921 gegründet.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Der BärnerJugendTag will die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen fördern. Dabei baut er auf die Mitwirkung der jungen Generation.

Er richtet Beiträge aus an

- a) Ausserschulische Kinder- und Jugend- Projekte
- b) Projekte an Kindergärten und Schulen
- c) die berufliche Ausbildung Jugendlicher

Die Einzelheiten werden durch den Vorstand in Weisungen geregelt.

II. Mittelbeschaffung

Artikel 3

Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung der Vereinszwecke führt der BärnerJugendTag jährlich eine vom Regierungsrat empfohlene Sammlung durch.

Die Organisation der Sammlung wird durch den Vorstand in einer separaten Weisung geregelt.

Als weitere Mittel stehen dem BärnerJugendTag Mitgliederbeiträge und Zuwendungen zur Verfügung

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaft

Institutionen mit Tätigkeit im sozialen und gemeinnützigen Bereich sowie natürliche Personen können vom Vorstand als Mitglied aufgenommen werden.

Artikel 5

Austritt /
Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist mindestens 3 Monate vor Fristablauf dem Vorstand zuzustellen.

IV. Organisation

Artikel 6

Organe

Die Vereinsorgane sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Leitende Ausschuss
- d) die regionalen Ausschüsse
- e) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Delegierten-
versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Zur Versammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich, mit Traktandenliste, eingeladen. Die Versammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Stimmberechtigten:

- a) je 2 Vertreterinnen resp. Vertretern aus den regionalen Ausschüssen.
- b) je 2 Delegierte der Mitgliedsinstitutionen
- c) Einzelmitglieder
- d) Mitglieder des Vorstandes

Artikel 8

Befugnisse der
Delegierten-
versammlung

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahlen: Die DV wählt für die Amtsdauer von 4 Jahren und ohne Amtszeitbeschränkung
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten
 - c. die Rechnungsrevisorinnen oder – revisoren
- b) Beschlüsse: Die DV beschliesst
 - a. Die Mitgliederbeiträge und das Budget
 - b. den Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - c. die Finanzkompetenzen für den Vorstand und die Geschäftsleitung sowie deren Entschädigungen
 - d. alle anderen der Delegiertenversammlung gesetzlich vorbehaltenen oder vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
 - e. die Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten.

Artikel 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Personen.
In den Vorstand wählbar sind

- a) Mitglieder des BärnerJugendTages
- b) Personen mit speziellem Fachwissen oder Interesse in Kinder- und Jugendfragen
- c) Vertretungen der regionalen Ausschüsse
- d) Vertretung des Kantons

Artikel 10

Vorsitz
Geschäftsleiterin /
Geschäftsleiter

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gewählten anwesend sind.

Der Vorstand kann die Sekretariatsarbeiten und die Rechnungsführung der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter übertragen.

Artikel 11

Aufgaben des
Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und des Leitenden Ausschusses
- d) die Zusammenarbeit mit den regionalen Ausschüssen
- e) der Erlass der Weisungen für die Organisation der Sammlung, die Verwendung der Spendengelder und den Aufgabenbereich der regionalen Ausschüsse
- f) die Anstellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters und Erlass von deren Pflichtenheft
- g) die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Vertretung des BärnerJugendTages nach aussen
- j) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 12

Leitender
Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus 3 - 4 Mitgliedern. Er nimmt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Ihm gehören an

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter
- c) 1 oder 2 Mitglieder des Vorstandes
- d) nach Möglichkeit 1 Fachperson Berufsbildung

Regionale Ausschüsse	<p>Artikel 13</p> <p>Der Verein wirkt vor Ort durch regionale Ausschüsse. Der Auftrag und die Kompetenzen der Ausschüsse sind in Weisungen geregelt.</p>
Rechnungsrevisoren	<p>Artikel 14</p> <p>Die Jahresrechnung wird von 2 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren geprüft. Sie erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.</p>
Unterschriften	<p>Artikel 15</p> <p>Der Verein wird durch die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters und im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gegen aussen vertreten.</p>

V. Haftung, Vereinsauflösung

Haftung	<p>Artikel 16</p> <p>Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Vereinsauflösung	<p>Artikel 17</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Dabei ist das Vermögen durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer oder mehrerer Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Sinne von Artikel 2 der vorliegenden Statuten zu überweisen.</p>

VI. Schlussbestimmungen

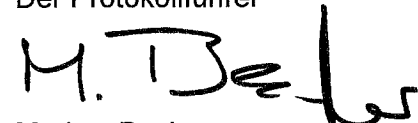
Inkraftsetzung	<p>Artikel 18</p> <p>Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2011 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 1997.</p>
----------------	---

Bern, 2. Mai 2011
Für den BärnerJugendTag

Der Präsident


Adrian Schneider

Der Protokollführer


Markus Becker